

# AMTSBLATT

DER STADT PASSAU



PASSAU

Leben an drei Flüssen

---

09.06.2021

Nummer 49

---

INHALT

SEITE

**Sparkasse Passau**

- Sparbuchaufgebot Herr Ludek Kloucek

292

**Zweckverband Volkshochschule**

- Einsichtnahme in die Beteiligungsberichte

292

**Eintragung von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz**

293

## Sparbuch - Aufgebot

Der Inhaber der verloren gegangenen Sparurkunde  
der Sparkasse Passau, Geschäftsstelle Ludwigstraße,  
lautend auf

Herrn  
Ludek Kloucek  
Grünaustraße 20  
94032 Passau

Sparkonto Nr. 3401379585

hat binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage  
der Sparurkunde anzumelden. Nach Ablauf der Frist  
wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Passau, 26.05.2021

Sparkasse Passau

Otmar Hausfelder  
( Gebietsdirektor )

ausgehängt am:

Unterschrift:

abgenommen am:

Unterschrift:

---

### ■ Hinweis auf die Einsichtnahme in dieeteiligungsberichte für den Zweckverband Volkshochschule für Stadt und Landkreis Passau

Die Berichte über die Beteiligungen des Zweckverbandes Volkshochschule für Stadt und Landkreis Passau in den Jahren 2017 und 2018 wurden am 15.04.2021 der Verbandsversammlung vorgelegt und mit Beschluss Nr. 902 zur Kenntnis genommen. Die Berichte können gemäß Art. 94 Abs. 3 Satz 5 GO zu den Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Volkshochschule für Stadt und Landkreis Passau in Passau, Nikolastraße 18, eingesehen werden.

Zweckverband Volkshochschule für Stadt und Landkreis Passau

Herrmann Baumann  
Verbandsvorsitzender

## Bekanntmachung

### Eintragung von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Bürgerinnen und Bürger haben die Möglichkeit, gegen einzelne regelmäßig oder auf Anfrage durchzuführende Datenübermittlungen der Meldebehörde Widerspruch zu erheben. Dieser Widerspruch gilt jeweils bis zum Widerruf.

Folgende Widerspruchsmöglichkeiten gibt es:

#### 1. Widerspruch gegen Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 Abs. 3 BMG)

Die Meldebehörden übermitteln Daten Familienangehöriger, die nicht derselben oder in keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft sind, an die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften der anderen Familienangehörigen. Familienangehörige sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder. **Der Widerspruch verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft.**

#### 2. Widerspruch gegen Datenübermittlungen an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 BMG)

Nach § 58 b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich zum 31. März folgende Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden: **Familienname, Vornamen und gegenwärtige Anschrift .**

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen.

**3. Widerspruch gegen Datenübermittlungen an Parteien, Wählergruppen oder Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen oder Abstimmungen (§ 50 Abs. 5 BMG)**

Die Meldebehörden erteilen auf Anfrage Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen.

**4. Widerspruch gegen Datenübermittlungen an Mandatsträger, Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 5 BMG)**

Die Meldebehörden übermitteln auf Anfrage Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk Auskünfte aus dem Melderegister über Alters- und Ehejubiläen. Altersjubiläen sind der 70., jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Der Widerspruch eines Ehegatten wirkt auch für den anderen Ehegatten.

**5. Widerspruch gegen Datenübermittlungen an Adressbuchverlage für die Herausgabe von Adressbüchern (§ 50 Abs. 5 BMG)**

Die Meldebehörden übermitteln auf Anfrage Adressbuchverlagen Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschrift zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen.

**Die Eintragung einer Übermittlungssperre kann durch persönliche Antragstellung im Bürgerbüro Rathaus, Altes Rathaus, Zi. 108 Rathausplatz 2 oder im Bürgerbüro Passavia, Erdgeschoß, Vornholzstraße 40 erfolgen.** Die Antragstellerin/der Antragsteller muss dabei ihre/seine Identität nachweisen. Dies kann durch die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises (Personalausweis oder Reisepass) erfolgen.

**Weiter kann die Übermittlungssperre direkt über das Bürgerserviceportal der Stadt Passau [www.buergerserviceportal.de/bayern/passau](http://www.buergerserviceportal.de/bayern/passau) eingetragen werden.**

Passau, 7. Juni 2021  
Stadt Passau  
Bürgerbüro